

den Ansprüchen auf Naturalherstellung und Zahlung eines Geldbetrages; denn einen Geldbetrag kann der Grundstücksbesitzer gemäß § 249 Satz 2 BGB. auch statt der Herstellung verlangen; dieser Geldbetrag dient aber nicht wie jeder Schadensersatz zur Abgeltung des entstandenen Schadens, sondern zur Herstellung des beschädigten Grundstückes; er gilt daher als Herstellung, nicht als Schadensersatz. Der zur Herstellung der beschädigten Sache und der zum Ersatz des Schadens gegebene Geldbetrag sind der Art der Berechnung wie der Höhe nach durchaus verschieden von einander.

II. Der Grundstücksbesitzer kann grundsätzlich nur Herstellung des beschädigten Grundstückes verlangen (§ 249 BGB.). Ausnahmsweise kann er aber Schadensersatz in folgenden drei Fällen fordern:

1) wenn der Bergwerksbesitzer trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist den Schaden nicht beseitigt hat; die Frist muß der Grundstücksbesitzer setzen mit der Erklärung, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne (§ 250 BGB.);

2) soweit die Herstellung nicht möglich ist (§ 251 Abs. 1 Fall 1);

3) soweit sie zur Entschädigung des Grundstücksbesitzers nicht genügend ist (§ 251 Abs. 1 Fall 2);

4) in einem weiteren Falle hat der Bergwerksbesitzer das Recht, seine Verpflichtung durch Geldentschädigung zu erfüllen, wenn die Herstellung des beschädigten Grundstückes nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 BGB.).

Diese vier Fälle sind so weitgreifende Ausnahmen, daß sie die Regel erheblich abschwächen; tatsächlich dürften die Fälle, in denen Schadensersatz zu leisten ist, zahlreicher als diejenigen sein, in denen der Anspruch auf Herstellung gerichtet ist.

---

begriff in § 249 BGB. ist mit der Grundbedeutung des Wortes nicht vereinbar; denn Herstellung ist kein Ersatz. Statt „Schadensersatz“ hätte das Gesetz das Wort „Entschädigung“ verwenden sollen.